

# RS Vwgh 1991/9/25 91/16/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Annahme des bedingten Vorsatzes ist nicht ein Wissen um eine Tatsache oder um ihre Wahrscheinlichkeit iS eines Überwiegens der dafür sprechenden Momente, sondern es genügt das Wissen um die Möglichkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991160074.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)